



Allgemeine Geschäftsbedingungen des TCS ETI Schutzbriefes

Ausgabe Juli 2013, Stand Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Ausgabe Juli 2013

Ihr TCS ETI Schutzbrief im Überblick	2
Zusammenfassung der Leistungen des ETI Schutzbriefes	4
1 Gemeinsame Bestimmungen	5
1.1 Varianten des ETI Schutzbriefes	5
1.2 Versicherte und gedeckte Personen	5
1.3 Fahrzeuge	5
1.4 Geografische Deckung	5
1.5 Kostenvorschuss	6
1.6 Allgemeine Leistungsausschlüsse	6
1.7 Aus dem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten	7
1.8 Rechte und Pflichten im Schadenfall	7
1.9 Subsidiaritätsklausel und Ansprüche gegenüber Dritten	7
1.10 Haftungsausschluss	7
1.11 Gerichtsstand und anwendbares Recht	7
2 Reiseannullierung vor der Abreise	8
2.1 Gedeckte Ereignisse	8
2.2 Nicht gedeckte Ereignisse (ergänzend zu Art. 1.6: Allgemeine Leistungsausschlüsse)	8
2.3 Leistungen	8
2.4 Nicht übernommene Leistungen	9
2.5 Vorgehensweise	9
3 Personen-Assistance nach der Abreise	9
3.1 Such- und Rettungsaktionen	9
3.2 Notfalltransport	9
3.3 Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit	9
3.4 Rückführung im Todesfall	9
3.5 Kostenvorschüsse für Behandlungskosten (stationär oder ambulant)	10
3.6 Besuchskosten	10
3.7 Begleitung Minderjähriger	10
3.8 Mehrkosten für eine vorzeitige Heimreise	10
3.9 Mehrkosten für einen verlängerten Aufenthalt	10
3.10 Mehrkosten für verpasste Luftverkehrsanschlüsse	11
3.11 Folgen von Dokumentendiebstahl	11
3.12 Nicht übernommene Leistungen	11
3.13 Vorgehensweise	11
4 Fahrzeug-Assistance im europäischen Ausland	11
4.1 Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung	11
4.2 Leistungen bei Fahrzeugreparatur vor Ort	12
4.3 Kostenvorschuss	12
4.4 Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht repariert werden kann oder wenn es gestohlen und nachträglich aufgefunden worden ist	12
4.5 Leistungen bei Ausfall des Fahrers	13
4.6 Nicht übernommene Leistungen	13
4.7 Vorgehensweise	13
5 Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland	13
5.1 Gedeckte Ereignisse	13
5.2 Nicht gedeckte Ereignisse (ergänzend zu Art. 1.6: Allgemeine Leistungsausschlüsse)	14
5.3 Leistungen	14
5.4 Nicht übernommene Leistungen	14
5.5 Vorgehensweise	14
6 Bestimmungen über zusätzliche Dienstleistungen	15
6.1 ETI Einsatzzentrale	15
6.2 Medi-Service	15
6.3 Hilfeleistung bei Kartensperrung	15
6.4 Home Assistance	15
Glossar	16

Ihr TCS ETI Schutzbrief im Überblick

Sehr geehrtes Mitglied

Die folgenden Kundeninformationen geben Ihnen Auskunft über die Identität der Leistungserbringer und den wesentlichen Inhalt des TCS ETI Schutzbriefes. Ein Glossar am Ende des ETI Schutzbriefes definiert die wichtigsten Fachbegriffe, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet werden. Massgebend für die Beurteilung eines Leistungsanspruchs sind ausschliesslich die AGB.

Wer kann den TCS ETI Schutzbrief erwerben ?

Nur die Mitglieder des TCS können den ETI Schutzbrief erwerben und dies nur in der gewählten Mitgliedschaftskategorie (motorisiert oder nicht motorisiert).

Wer sind Ihre Leistungserbringer ?

Der ETI Schutzbrief ist ein Produkt, angeboten vom Touring Club Schweiz in Zusammenarbeit mit TAS Versicherungen AG und Assista Rechtsschutz AG.

Die in Kapitel 4 aufgeführten Leistungen: Pannenhilfe (Art. 4.1), Zusendung von Ersatzteilen (Art.4.2.2), Kostenvorschuss (Art. 4.3), Rückführung des nicht vor Ort reparierten Fahrzeugs bis zu CHF 2'000.-- (Art. 4.4.2) und Entsorgung des Fahrzeugs (Art. 4.4.3) werden vom TCS in Zusammenarbeit mit dem Netz der ausländischen Automobilclubs erbracht;

Die Versicherungsleistungen werden von den Versicherern gemäss folgender Aufteilung erbracht:

- TAS Versicherungen AG (nachfolgend TAS), chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE, betreffend die in Kapitel 2, 3, 4 (teilweise) und 6 aufgeführten Leistungen.
- Assista Rechtsschutz AG (nachfolgend Assista), chemin de Blandonnet 4, Postfach 820, 1214 Vernier GE, betreffend die in Kapitel 5 aufgeführten Leistungen.

Für diese Versicherungsleistungen hat der Touring Club Schweiz Kollektivversicherungsverträge mit TAS und mit Assista abgeschlossen. TCS ist der Versicherungsnehmer, die versicherte Person ist der Begünstigte des ETI Schutzbriefes. Die durch diese Kollektivverträge abgedeckten Versicherungsleistungen sind in diesen Allgemeinen Bedingungen wiedergegeben.

TCS, TAS und Assista werden gemeinsam als „TCS-Gruppe“ bezeichnet.

Welches ist der Umfang des TCS ETI Schutzbriefes ?

Der TCS ETI Schutzbrief ist eine umfassende Reiseassistance-Lösung bestehend aus folgenden Leistungen:

- **Reiseannullierung vor der Abreise**
- **Personen-Assistance nach der Abreise**
- **Fahrzeug-Assistance im europäischen Ausland**
- **Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland**

Am Ende dieses „Überblicks“ finden Sie eine Tabelle, welche Ihnen die Leistungen des **ETI Schutzbriefes zusammenfassend darstellt**.

Die von Ihnen gewählte Deckung (Europa-Welt, motorisiert-nicht motorisiert, Einzelperson-Familie) ist auf dem Deckungsnachweis, den Sie bei Vertragsabschluss oder bei Vertragsverlängerung des ETI Schutzbriefes erhalten, vermerkt.

Welche Personen sind gedeckt ?

Der ETI Schutzbrief gilt für alle Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Der ETI Schutzbrief kann entweder nur für den Inhaber des ETI Schutzbriefes (ETI Schutzbrief Einzelperson) oder für den Inhaber und seine Familie (ETI Schutzbrief Familie) abgeschlossen werden.

Einzelpersonendeckung
Die Begünstigten sind:

- der Inhaber des ETI Schutzbriefes;
- minderjährige Kinder, die nicht mit dem Inhaber des ETI Schutzbriefes in einem gemeinsamen Haushalt leben und die vom Inhaber des ETI Schutzbriefes für die Dauer der Reise eingeladen sind.

Familiendeckung
Die Begünstigten sind:

- der Inhaber des ETI Schutzbriefes;
- die mit dem Inhaber des ETI Schutzbriefes in einem Haushalt lebenden Personen;
- minderjährige Kinder, die nicht mit den obengenannten Personen in einem Haushalt leben und die vom Inhaber des ETI Schutzbriefes für die Dauer der Reise eingeladen sind.

Der Deckungsnachweis, den Sie bei Vertragsabschluss oder bei Vertragsverlängerung des ETI Schutzbriefes erhalten, weist die von Ihnen gewählte Einzelpersonendeckung oder Familiendeckung aus.

Welche Fahrzeuge sind gedeckt ?

Der ETI Schutzbrief „motorisiert/mit Fahrzeug-Assistance in Europa“ deckt Personenwagen, Motorräder, Wohnmobile und Minibusse bis 3,5t Gesamtgewicht und 3,2m Höhe, die in der Schweiz zugelassen sind und von einem Begünstigten gefahren werden. Ferner sind Anhänger bis zu 3,5t gedeckt, die gesetzmässig für den Verkehr zugelassen sind und deren Zugfahrzeug gedeckt ist.

Welche geografischen Deckungsvarianten können Sie wählen?

Der ETI Schutzbrief Europa deckt Europa und die Mittelmeeranrainerstaaten ab. Der ETI Schutzbrief Welt deckt die ganze Welt ab. Die Leistungen im Zusammenhang mit der Benützung von Privatfahrzeugen werden jedoch nur in Europa und den Mittelmeeranrainerstaaten garantiert, unter Ausschluss der Schweiz. Der Rechtsschutz besteht nicht, falls das Ereignis in der Schweiz stattgefunden hat.

Der Inhaber kann jederzeit beantragen, vom ETI Schutzbrief Europa auf den ETI Schutzbrief Welt zu wechseln. Ein Wechsel vom ETI Schutzbrief Welt auf den ETI Schutzbrief Europa ist dagegen erst beim nächsten Vertragsablauf möglich. Wir bitten Sie, sich für weitere Informationen an den TCS zu wenden.

Gültigkeitsdauer

Das Datum des Inkrafttretens des ETI Schutzbriefes ist im Deckungsnachweis angegeben. Das Datum des Inkrafttretens ist, im ersten Vertragsjahr, der Tag nach der vollständigen Bezahlung der Gebühr. Die Gültigkeit des ETI Schutzbriefs beträgt ein Jahr, anschliessend wird der Vertrag stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängert, falls er nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, wie folgt gekündigt wird:

- bis zum Tag des Vertragsablaufs durch den Inhaber des ETI Schutzbriefes
- bis 30 Tage vor Vertragsablauf durch den TCS

Der ETI Schutzbrief kann vorzeitig von beiden Parteien gekündigt werden, und zwar in Folge eines Schadenfalls, für den TCS, TAS oder Assista Leistungen erbracht haben.

Beginn und Beendigung des Versicherungsschutzes von TAS und Assista gemäss den Kollektivverträgen sind identisch mit denen des ETI Schutzbriefes.

Zahlung der Jahresgebühr

Im ersten Vertragsjahr ist die Gebühr vor Inkrafttreten des ETI Schutzbriefes zu bezahlen (Bedingung für das Inkrafttreten). Für die weiteren Jahre ist die Gebühr im Voraus bis zum Tag des Vertragsablaufs zu bezahlen.

Bei einer Gebührenänderung teilt der TCS dem Inhaber des ETI Schutzbriefes spätestens 30 Tage vor Vertragsablauf die neue Gebühr mit. Wenn der Inhaber des ETI Schutzbriefes den Vertrag nicht spätestens bei Vertragsablauf kündigt, gilt die neue Gebühr als akzeptiert.

Der Inhaber des ETI Schutzbriefes kann Ansprüche aus dem ETI Schutzbrief nur gelten machen, wenn er vorgängig die Gebühr bezahlt hat.

Weitere Ihnen obliegende Pflichten

Schadensfälle müssen dem TCS, TAS oder Assista sofort gemeldet werden.

Der Begünstigte muss sich an die Anweisungen halten, die im ETI Schutzbrief aufgeführt sind und ihm vom TCS, TAS oder Assista erteilt werden.

Ihre Ansprechpartner sind:

- Für Hilfeleistungen im **Notfall**:
ETI Einsatzzentrale rund um die Uhr,
365 Tage im Jahr
Telefon: +41 58 827 22 20
Fax: +41 58 827 50 12
E-Mail: eti@tcs.ch

In der ETI Einsatzzentrale eingehende oder von ihr ausgehende Telefongespräche werden zur Sicherstellung der Effizienz der Hilfeleistungen und zur Qualitätskontrolle (Ausbildung) aufgezeichnet.

Die bei einem Notfall durch die Kontaktaufnahme mit der ETI Einsatzzentrale (durch Telefon oder Fax) anfallenden Kosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege übernommen.

- Für Auskünfte bei **offenen Schadenfällen**:
TAS Versicherungen AG, Assistance ETI,
Postfach 820, 1214 Vernier GE
Telefon: +41 58 827 27 27
- Bei **Rechtsschutzgesuchen** richten Sie Ihr Schreiben bitte an:
Assista Rechtsschutz AG, Schadendienst ETI,
Postfach 820, 1214 Vernier GE
Telefon: +41 58 827 65 65
E-Mail: assista@tcs.ch
- Für **allgemeine Informationen** über den ETI Schutzbrief oder andere Produkte des TCS:
Touring Club Schweiz, Kundendienst,
Postfach 820, 1214 Vernier GE
Telefon: 0844 888 111
E-Mail: info@tcs.ch

Was gilt punkto Datenschutz?

TCS, TAS und Assista beachten bei der Bearbeitung Ihrer Daten das schweizerische Datenschutzgesetz.

Es werden hauptsächlich folgende Personendaten bearbeitet: Vertragsdaten (Adresse, Kontaktdaten, Zahlungsdaten, usw.) und Schadendaten (Umstände, Ort des Geschehens, medizinische Daten, usw.).

Ihre Daten werden zum Vertragsabschluss, zur Vertrags- und Schadenabwicklung bearbeitet.

Zu diesen Zwecken sind TCS, TAS und Assista berechtigt, sofern dies notwendig oder nützlich ist, die Daten unter Ihnen auszutauschen oder an Dritte (z.B. Mit- oder Rückversicherer, Ämter, Spitäler, Ärzte, Fluggesellschaften, ausländische Automobilklubs, Abschleppdienste, Kooperationspartner, Vermittler usw.), im In- und Ausland, weiterzuleiten. TCS, TAS und Assista sind gleichermaßen berechtigt, von diesen Dritten Informationen einzuholen.

Ferner werden die Daten zu Marketingzwecken, für das Riskmanagement und für statistische Auswertungen bearbeitet und zwischen TCS, TAS und Assista ausgetauscht.

Die Daten werden physisch und/oder elektronisch aufbewahrt.

Wichtiger Hinweis!

Ausführlichere Informationen finden Sie in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Zusammenfassung der Leistungen des ETI Schutzbriefes

Leistungen und Beträge	Artikel AGB	nicht motorisiert	motorisiert	Europa	Welt
REISEANNULLIERUNG VOR DER ABREISE Übernahme der vertraglich geschuldeten Annullierungskosten	2	•	•	bis CHF 120 000.– pro Ereignis	bis CHF 120 000.– pro Ereignis
PERSONEN-ASSISTANCE NACH DER ABREISE	3	•	•		
Such- und Rettungsaktionen	3.1	•	•	bis CHF 30 000.– pro Ereignis	bis CHF 30 000.– pro Ereignis
Notfalltransport	3.2	•	•	unbeschränkt	unbeschränkt
Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit	3.3	•	•	unbeschränkt	unbeschränkt
Rückführung im Todesfall	3.4	•	•	unbeschränkt	unbeschränkt
Vorschuss für Spital- und Behandlungskosten	3.5	•	•	bis CHF 5 000.– pro Begünstigten	bis CHF 5 000.– / 10 000.– pro Begünstigten*
Besuchskosten (Reise und Aufenthalt für 2 Personen)	3.6	•	•	bis CHF 4 000.– pro Ereignis	bis CHF 4 000 / 6 000.– pro Ereignis*
Heimbegleitung minderjähriger Kinder	3.7	•	•	unbeschränkt	unbeschränkt
Mehrkosten für vorzeitige Heimreise	3.8	•	•	unbeschränkt	unbeschränkt
Temporäre Rückreise eines einzelnen Begünstigten	3.8.6	•	•	unbeschränkt	unbeschränkt
Mehrkosten für verlängerten Aufenthalt	3.9	•	•	bis CHF 1 000.– pro Begünstigten	bis CHF 1 000.– pro Begünstigten
Nicht rückerstattungsfähige Kosten für nicht benützten Aufenthalt	3.8 3.9	•	•	bis CHF 120 000.– pro Ereignis	bis CHF 120 000.– pro Ereignis
Mehrkosten für verpasste Luftverkehrsanschlüsse	3.10	•	•	bis CHF 2 000.– pro Begünstigten	bis CHF 2 000.– / 3 000.– pro Begünstigten*
Folgen bei Dokumentendiebstahl	3.11	•	•	bis CHF 1 000.– pro Ereignis	bis CHF 1 000.– / 3 000.– pro Ereignis*
FAHRZEUG-ASSISTANCE IM EUROPÄISCHEN AUSLAND			•		Die Deckungen des Kapitels 4 im ETI Schutzbriefe „Welt“ sind die gleichen wie die im Schutzbrief „Europa“. Der Schadenfall muss in Europa eintreten.
Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung	4.1		•	unbeschränkt	
Leistungen bei Fahrzeugreparatur vor Ort:	4.2		•		
- entweder die vor Ort anfallenden Mehrkosten (Unterkunft, öffentliche Transportmittel)	4.2.1		•	bis CHF 1000.– pro Begünstigten, höchstens CHF 4000.– pro Ereignis	
- oder die Kosten für ein Mietfahrzeug	4.2.1		•	bis CHF 1'000.– pro Ereignis	
- Kosten für Zusendung von Ersatzteilen	4.2.2		•	unbeschränkt	
- Rückführung des reparierten Fahrzeugs	4.2.3		•	Übernahme Reisekosten für die Abholung des reparierten Fahrzeugs	
Kostenvorschuss	4.3		•	bis CHF 2 000.– pro Ereignis	
Leistungen, wenn das Fahrzeug vor Ort nicht repariert werden kann oder gestohlen wurde:	4.4		•		
- entweder die Mehrkosten für Weiter- und Heimreise mit öffentlichen Transportmitteln	4.4.1		•	bis CHF 1000.– pro Begünstigten, höchstens CHF 4000.– pro Ereignis	
- oder die Kosten für ein Mietfahrzeug	4.4.1		•	bis CHF 2'000.– pro Ereignis	
- Rückführung des nicht reparierbaren Fahrzeugs	4.4.2		•	bis zum Zeitwert des Fahrzeuges	
- Entsorgung und Verzollung des Fahrzeugs	4.4.3		•	unbeschränkt	
TCS Fahrer für Heimschaffung von Fahrzeug und Insassen bei Fahruntüchtigkeit des Lenkers	4.5		•	unbeschränkt	
RECHTSSCHUTZ IM ZUSAMMENHANG MIT EINER REISE INSAUSLAND Übernahme von Rechtskosten bei Streitfällen	5	•	•	bis CHF 250 000.– pro Ereignis	

* Siehe die AGB für weitere Informationen

1 Gemeinsame Bestimmungen

1.1 Varianten des ETI Schutzbriefes

Europa:

ETI Europa „motorisiert/mit Fahrzeug-Assistance in Europa“ Familie

ETI Europa „motorisiert/mit Fahrzeug-Assistance in Europa“ Einzelperson

ETI Europa „nicht motorisiert/ohne Fahrzeug-Assistance in Europa“ Familie

ETI Europa „nicht motorisiert/ohne Fahrzeug-Assistance in Europa“ Einzelperson

Welt:

ETI Welt „motorisiert/mit Fahrzeug-Assistance in Europa“ Familie

ETI Welt „motorisiert/mit Fahrzeug-Assistance in Europa“ Einzelperson

ETI Welt „nicht motorisiert/ohne Fahrzeug-Assistance in Europa“ Familie

ETI Welt „nicht motorisiert/ohne Fahrzeug-Assistance in Europa“ Einzelperson

1.1.1 Die Deckung „nicht motorisiert/ohne Fahrzeug-Assistance in Europa“ garantiert den Begünstigten (gemäss Art. 1.2.1 und 1.2.2) die in den Kapiteln 2 und 3 beschriebenen Leistungen zur «Reiseannullierung vor der Abreise» und «Personen-Assistance nach der Abreise» sowie den in Kapitel 5 beschriebenen „Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland“.

Mitglieder des TCS in den Kategorien „Nicht motorisiert“, „Fahrradfahrer“, „Junioren“ und «Kanufahrer» können ausschliesslich einen ETI Schutzbrief „nicht motorisiert“ abschliessen.

1.1.2 Die Deckung „motorisiert/mit Fahrzeug-Assistance in Europa“ garantiert den Begünstigten (gemäss Art. 1.2.1 und 1.2.2) ergänzend zu den in Art. 1.1.1 definierten Leistungen des Schutzbriefes „nicht motorisiert/ohne Fahrzeug-Assistance in Europa“ auch die in Kapitel 4 beschriebenen „Fahrzeug-Assistance Leistungen im europäischen Ausland“.

Mitglieder des TCS in den Kategorien „Motorisiert“ und „Cooldown Club“ können nur einen ETI Schutzbrief „motorisiert“ abschliessen.

1.2 Versicherte und gedeckte Personen

Versicherte und gedeckte Personen sind die Begünstigten des ETI Schutzbriefes mit gesetzlichem Wohnsitz in der Schweiz.

Im ausländischen Grenzgebiet wohnhafte Mitglieder können einen ETI Schutzbrief erwerben, der den „Speziellen Bestimmungen für in ausländischen Grenzgebieten wohnhafte Inhaber eines ETI Schutzbriefes“ entspricht.

1.2.1 Begünstigte des ETI Schutzbriefes Einzelperson sind:

- der Inhaber des ETI Schutzbriefes;

- minderjährige Kinder, die nicht mit dem Inhaber des Schutzbriefes in einem gemeinsamen Haushalt leben und die vom Inhaber des Schutzbriefes für die Dauer der Reise eingeladen sind.

1.2.2 Begünstigte des ETI Schutzbriefes Familie sind:

- der Inhaber des ETI Schutzbriefes;
- die mit dem Inhaber des Schutzbriefes in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
- minderjährige Kinder, die nicht mit den obengenannten Personen in einem Haushalt leben und die vom Inhaber des Schutzbriefes für die Dauer der Reise eingeladen sind.

1.2.3 Besondere Deckung des ETI Schutzbriefes Familie

Der in Kapitel 5 beschriebene Rechtsschutz gilt für Insassen eines motorisierten, für den Strassenverkehr bestimmten Fahrzeugs bis zu 3,5t Gesamtgewicht und 3,2m Höhe, das von einem Begünstigten gelenkt und in Hinblick auf oder während der Reise gemietet oder am Aufenthaltsort ausgeliehen wird. Die Dauer der Miete oder Entleihung des Fahrzeuges darf 3 Monate nicht überschreiten. Insassen des Fahrzeuges müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und unentgeltlich transportiert werden.

1.3 Fahrzeuge

1.3.1 Gedeckte Fahrzeuge

Der ETI Schutzbrief deckt, unter den in Kapitel 4 genannten Bedingungen, jedes motorisierte, für den Strassenverkehr bestimmte Privatfahrzeug bis zu 3,5t Gesamtgewicht und 3,2m Höhe, das in der Schweiz zugelassen ist und von einem Begünstigten gemäss Art. 1.2.1 und 1.2.2 gefahren wird.

Ferner sind alle gesetzmässig für den Strassenverkehr zugelassenen Anhänger bis zu 3,5t deckt, deren Zugfahrzeug ebenfalls gedeckt ist.

1.3.2 Nicht gedeckte Fahrzeuge

Folgende Fahrzeuge sind von der Deckung gemäss Kapitel 4 des ETI Schutzbriefes ausgeschlossen:

- motorisierte Mietfahrzeuge,
- gewerblich genutzte Fahrzeuge (z.B. Flottenfahrzeuge, Taxis, Fahrschulautos),
- Fahrzeuge mit Händlerschildern,
- für den Export bestimmte Fahrzeuge,
- Mofas,
- Fahrräder und ähnliche Fahrzeuge.

1.4 Geografische Deckung

1.4.1 ETI Schutzbrief Europa

Der ETI Schutzbrief Europa „motorisiert/mit Fahrzeug-Assistance in Europa“ oder „nicht motorisiert/ohne Fahrzeug-Assistance in Europa“ garantiert die Leistungen gemäss Art. 1.1.1 bei Ereignissen in nachstehend genannten Ländern:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Armenien,

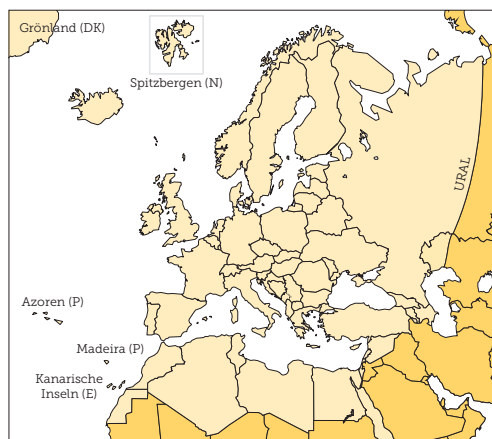
Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Grönland, Irland, Island, Israel, Italien, Kasachstan (bis zum Ural), Kosovo, Kroatien, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland (bis zum Ural), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Weissrussland, Zypern.

Von der Deckung in Europa ausgeschlossen sind Überseegebiete und Überseedepartemente europäischer Länder.

In den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen wird Liechtenstein mit der Schweiz gleichgesetzt.

Die aus den Kapiteln 4 und 5 hervorgehenden Leistungen sind nicht garantiert, wenn sich der Vorfall in der Schweiz ereignet hat.

Auf einer Landkarte sieht die Deckung «Europa» wie folgt aus:



1.4.2 ETI Schutzbrief Welt

Der ETI Schutzbrief Welt garantiert die Dienstleistungen auf der ganzen Welt. Mit dem ETI Schutzbrief Welt „motorisiert/mit Fahrzeug-Assistance in Europa“ sind die Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung eines Privatfahrzeuges nur dann garantiert, wenn der Vorfall in Europa (in einem der in Artikel 1.4.1. erwähnten Ländern) eintritt.

Die Leistungen gemäss Kapitel 4 und 5 sind nicht garantiert, wenn sich der Vorfall in der Schweiz ereignet.

1.5 Kostenvorschuss

Von TCS, TAS oder Assista gewährte Kostenvorschüsse müssen nach Aufforderung vom Inhaber des ETI Schutzbriefs zurückgezahlt werden. Mahn- und Inkassogebühren gehen zu Lasten des Inhabers. Der TCS behält sich das Recht vor, vor der

Leistungserbringung die Unterzeichnung einer Schuldanererkennung zu fordern.

1.6 Allgemeine Leistungsausschlüsse

Die Deckung des ETI Schutzbriefs gilt nicht:

1.6.1 für Vorfälle, die nicht in den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind;

1.6.2 bei Ereignissen, die sich bereits vor dem Erwerb des ETI Schutzbriefes oder des ETI Schutzbriefes Welt ereignet haben;

1.6.3 für gesundheitliche Beschwerden, wenn die ernsthafte Krankheit schon vor Reisebuchung oder vor Abreise bestand, bekannt oder vorhersehbar war, oder wenn die ernsthafte Krankheit aus Komplikationen oder Folgen einer Operation hervorgeht, die bei der Buchung bereits vorgesehen war. .

Bei psychischen Beschwerden oder chronischen Krankheiten werden Leistungen nur gewährt, wenn die Reisefähigkeit der betroffenen Person bei der Buchung vom behandelnden Arzt attestiert wurde und wenn die Reise wegen einer wesentlichen, unvorhersehbaren und vom behandelnden Arzt attestierten Verschlechterung des Zustands des Betroffenen annulliert oder der Aufenthalt verlängert werden muss;

1.6.4 bei übermässigem Konsum von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln;

1.6.5 bei aktiver Teilnahme an Streiks, jeglicher Art von Aufruhr, Schlägereien und Krawallen;

1.6.6 bei absichtlich begangenen Verbrechen oder Vergehen sowie beim Versuch derartiger Taten;

1.6.7 bei Teilnahme an waghalsigen Unternehmen, Wettkämpfen, Ausdauerwettbewerbe oder weiteren riskanten Unternehmen;

1.6.8 bei kriegerischen Handlungen, Revolution, Rebellion, innerstaatlichen Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge Menschenaufläufe, Aufruhr oder Massenunruhen). Wird jedoch ein Begünstigter während der Reise von solchen Vorfällen überrascht, gilt die Deckung des ETI Schutzbriefes weitere 14 Tage nach dem Bekanntwerden dieser Vorfälle;

1.6.9 bei gebuchten Reisen in Länder oder Regionen, von denen die Schweizerischen Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten / EDA, das Bundesamt für Gesundheit / BAG, die Weltgesundheitsorganisation / WHO) und/oder der TCS bereits zum Zeitpunkt der Reisereservierung abgeraten haben.

1.6.10 bei Reisen im Hinblick auf einen medizinischen oder Schönheitschirurgischen Eingriff;

1.6.11 bei Fällen bei denen der Fahrzeuglenker nicht im Besitz eines Führerausweises ist;

1.6.12 bei einem Vorfall, der auf mangelhafte Wartung oder auf unterlassene Wartung des Fahrzeugs (gemäss Vorgaben des Herstellers) zurückzuführen ist;

1.6.13 bei Vorfällen, die auf Nuklearkatastrophen zurückzuführen sind oder für medizinische Leiden, die durch solche Katastrophen verursacht wurden;

1.6.14 wenn der Schadenfall von einem der Begünstigten absichtlich verursacht wurde;

1.6.15 für die zeitanteilige Nutzung eines Immobilienbesitzes („time-sharing“) sowie für das Mieten von Objekten für mehr als 3 Monate.

Weitere Leistungsausschlüsse sind in den spezifischen Bestimmungen festgehalten.

1.7 Aus dem Vertrag resultierende Rechte und Pflichten

1.7.1 Vertragsbeginn und Vertragsende

Der Tag des Inkrafttretens ist im Deckungsnachweis angegeben und entspricht, im ersten Vertragsjahr, dem Tag nach der vollständigen Bezahlung der Gebühr.

Der ETI Schutzbrief ist ein Jahr gültig, dann verlängert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird:

- bis zum Tag des Vertragsablaufs durch den Inhaber des ETI-Schutzbriefes
- 30 Tage vor Vertragsablauf durch den TCS.

Der ETI Schutzbrief deckt die während der Vertragslaufzeit eintretenden Vorfälle.

1.7.2 Kündigung des Vertrags des ETI Schutzbriefes im Schadenfall

Der Vertrag über den ETI Schutzbrief kann von beiden Parteien gekündigt werden, und zwar in Folge eines Schadenfalls, für den der TCS, TAS oder Assista Leistungen erbracht haben.

Wenn der Inhaber des ETI Schutzbriefes den Vertrag kündigt, muss er dies spätestens 30 Tage nach der Kenntnisnahme der Erbringung der Leistung schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, tun. Die Deckung des ETI Schutzbriefes endet bei Erhalt der Kündigung.

Wenn der TCS den Vertrag kündigt, muss er dies spätestens bei Erbringung der Leistung tun. Der Schutz von TCS, TAS und Assista endet vierzehn Tag nach Benachrichtigung der anderen Partei über die Kündigung des Vertrages. Die nicht verbrauchte Gebühr wird zurückerstattet, ausgenommen im ersten Vertragsjahr.

1.7.3 Zahlung der Gebühr

Im ersten Vertragsjahr ist die Gebühr vor Inkrafttreten des ETI Schutzbriefes zu bezahlen (Bedingung für das Inkrafttreten). Für die weiteren Jahre ist die Gebühr im Voraus bis am Tag des Vertragsablaufs zu bezahlen.

Bei einer Gebührenänderung teilt der TCS dem Inhaber des ETI Schutzbriefes spätestens 30 Tage vor Vertragsablauf die neue Gebühr mit. Wenn der Inhaber des ETI Schutzbriefes den Vertrag nicht spätestens bei Vertragsablauf kündigt, gilt die neue Gebühr als akzeptiert.

Wird die Gebühr bei Fälligkeit nicht bezahlt, so wird der Inhaber auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, die Zahlung innerhalb von vierzehn Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, zu leisten. Die Mahnung muss auf die Folgen einer verspäteten Zahlung hinweisen. Bleibt die Mahnung erfolglos, so ruht die Leistungspflicht von TCS, TAS und Assista nach Ablauf der vierzehntägigen Frist. Wenn der TCS die Bezahlung der Gebühr innerhalb von zwei

Monaten nach Ablauf der genannten Frist nicht rechtlich eingefordert hat, so wird angenommen, dass er, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Gebühr, vom Verträge zurücktritt. Wird die Gebühr vom TCS eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung zum Zeitpunkt der Bezahlung der rückständigen Gebühr samt Zinsen und Kosten wieder auf.

1.8 Rechte und Pflichten im Schadenfall

Schadensfälle müssen dem TCS, TAS oder Assista sofort gemeldet werden. Der Begünstigte muss sich an die Anweisungen, die ihm im ETI Schutzbrief und vom TCS, TAS oder Assista erteilt werden, halten. Insbesondere hat er dem TCS, TAS oder Assista sofort die gewünschten Informationen und notwendigen Dokumente und Belege zukommen zu lassen.

Der Begünstigte muss alle nötigen Massnahmen ergreifen, um die Folgen des Schadens möglichst gering zu halten und muss den Hergang beschreiben.

Von Dritten erbrachte Dienstleistungen sind nur dann gedeckt, wenn im Vorfeld das Einverständnis vom TCS, TAS oder Assista eingeholt wurde.

Bei Krankheit oder Unfall hat der Begünstigte sofort einen Arzt aufzusuchen und sich an dessen Anweisungen zu halten. Der Begünstigte verpflichtet sich, die behandelnden Ärzte gegenüber dem TCS, TAS oder Assista und deren ärztliche Berater von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Kommt der Begünstigte diesen Pflichten nicht nach, können die Leistungen gekürzt oder vollständig verweigert werden.

1.9 Subsidiaritätsklausel und Ansprüche gegenüber Dritten

Kann der Begünstigte aus einem Vertrag mit einem Dritten Ansprüche geltend machen, so ist die Deckung des ETI Schutzbriefes auf den Teil der Leistungen begrenzt, der die Leistungen des Dritten übersteigt.

Wurden ungeachtet aus dem ETI Schutzbrief Leistungen für den selben Schaden erbracht, werden diese als Vorschuss betrachtet und der Begünstigte hat seine Ansprüche gegenüber dem Dritten an den TCS, TAS und/oder Assista abzutreten.

1.10 Haftungsausschluss

Im Rahmen der Leistungen des ETI Schutzbriefes organisiert der TCS als Bevollmächtigter anstelle und im Namen des Begünstigten bestimmte Einsätze durch Dritte (insbesondere gemäss Art. 3.3, 3.4, 4.1 und 4.4.2). Der TCS, TAS und Assista haften dabei weder für die Qualität der von Dritten erbrachten Leistungen noch für allfällige daraus resultierende Schäden.

1.11 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Im Fall eines Rechtsstreits in Bezug auf Dienstleistungen sind entweder die Genfer Gerichte oder die Gerichte am Schweizer Wohnort des Begünstigten zuständig.

Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) für die von TAS und Assista gedeckten Versicherungsleistungen direkt sowie für die vom TCS erbrachten Leistungen analog anzuwenden.

2 Reiseannullierung vor der Abreise

2.1 Gedeckte Ereignisse

Die Leistungen gemäss Art. 2.3 werden gewährt, wenn ein Ferienreisearrangement, eine Reise per Flugzeug, Zug oder Schiff, die Miete einer Ferienunterkunft, eines Schiffs oder eines Fahrzeugs, die durch den Begünstigten für den Eigengebrauch oder den eines anderen Begünstigten abgeschlossen wurde, aus einem der nachstehend genannten Gründen vor Antritt der Reise ab dem Wohnort annulliert werden muss und die Reise verunmöglicht:

2.1.1 bei ernsthafter Krankheit, schweren Verletzungen infolge eines Unfalls, schweren Komplikationen bei einer Schwangerschaft, unbekanntem Verbleib oder Tod eines Begünstigten oder einer nahestehenden Person, die die Anwesenheit des Begünstigten unbedingt erfordert;

2.1.2 wenn der Begünstigte innerhalb 30 Tage vor der Abreise unvorhersehbarer Weise von einem neuen Arbeitgeber angestellt wird oder der Arbeitsvertrag des Begünstigten von seinem Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird. Das Abreisedatum muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung der Arbeitsvertragskündigung liegen;

2.1.3 bei unerwarteter offizieller Vorladung des Begünstigten als Zeuge oder Geschworener vor Gericht. Die Anhörung muss während der geplanten Reisezeit stattfinden;

2.1.4 bei bedeutendem materiellen Schaden an Hab und Gut des Begünstigten infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens oder Schadens durch Naturgewalt, der zwangsläufig die Anwesenheit zu Hause erfordert;

2.1.5 bei Diebstahl persönlicher Dokumente (Pass, Identitätskarte), die für die Reise unerlässlich sind und die der Begünstigte zum Zeitpunkt des Diebstahls bei sich trug. In diesem Fall hat der Begünstigte sofort bei der Polizei Anzeige zu erstatten;

2.1.6 Ausfall oder beträchtliche Verspätung des benutzten öffentlichen Verkehrsmittels in der Schweiz, mit dem sich der Begünstigte direkt an den Ort der Abreise in der Schweiz begeht, sofern ein angemessener und ausreichender Zeitraum zwischen der vorgesehenen Ankunft des öffentlichen Verkehrsmittels und der Abreisezeit in der Schweiz eingeplant wurde;

2.1.7 Streiks oder andere Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge Menschaufmärsche, Demonstrationen, Massenunruhen, Aufruhre, usw.) Quarantäne, Epidemien oder Naturkatastrophen entlang der Reiseroute, wenn sie für das Leben und die Güter des Begünstigten eine Gefahr darstellen, und wenn die Schweizerischen Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten / EDA, das Bundesamt für Gesundheit / BAG, die Weltgesundheitsorganisation / WHO) und/oder der TCS nach der Reisereservierung von einer Reise dorthin abraten;

2.1.8 Annullierung der Reise einer Person die dasselbe Arrangement wie der Begünstigte gebucht hat und ohne die dieser aus oben genannten Gründen die Reise vernünftigerweise nicht antreten kann (dies gilt nicht für Gruppenreisen mit mehr als zwei Teilnehmern).

2.2 Nicht gedeckte Ereignisse (ergänzend zu Art. 1.6: Allgemeine Leistungsausschlüsse)

In folgenden Fällen wird keinerlei Leistung gewährt:

2.2.1 wenn es sich um eine Geschäftsreise handelt, deren Kosten von einem Dritten (Arbeitgeber, andere Gesellschaften) übernommen wird;

2.2.2 die Krankheit, derentwegen die Reise annulliert werden muss, resultiert aus einer Komplikation oder Folgen einer Operation, die bei der Buchung der Reise gemäss Art. 1.6.3 schon geplant war;

2.2.3 das Reisearrangement oder der Mietvertrag wird annulliert oder geändert, insbesondere durch den Organisator, ein Dienstleistungsunternehmen, das Reisebüro, den Vermieter oder einen bezahlten Reisebegleiter, wie auch bei Unterbruch oder Einstellung der Tätigkeit des Letzteren.

2.2.4 die Reise oder die Reisetickets wurden gewonnen, sodass der Begünstigte keinen finanziellen Schaden erleidet, oder der Leistungserbringer hat eine Entschädigung für einen Teil oder die Gesamtheit der Kosten in Form eines für eine künftige Reise geltend zu machenden Gutscheins vorgeschlagen;

2.2.5 die Reisetickets werden teilweise genutzt oder die Unterbrechung der Reise ins Ausland erfolgt noch in der Schweiz;

2.2.6 der endgültige Zielort befindet sich gemäss Art. 1.4.1 ausserhalb Europas und der ETI-Schutzbrief Welt wurde nicht erworben. Auch im Falle einer Zwischenstation innerhalb Europas ist die Reise nicht gedeckt.

2.3 Leistungen

2.3.1 Leistungen

Bis zu einer Höhe von CHF 120'000.- pro Ereignis werden zurückerstattet:

- entweder die vertraglichen Annullierungskosten, die am Tage des Vorfalles geschuldet sind, sofern diese die Kosten der ursprünglich geplanten Reise nicht übersteigen;
- oder die Kosten für die Änderung der Reise bis zu dem Betrag, der den Kosten entspricht, die im Falle

einer Annullierung am Tage des Vorfalles, der die Änderung verursacht hat, geschuldet wären.

Die Kosten für voll verrechnete Eintrittskarten für Vorstellungen, die einen integrierenden Bestandteil der Reise bilden, werden gegen Vorlage der Original Eintrittskarten unter den gleichen Bedingungen zurückerstattet, wie sie für die Buchung der Reise gelten.

2.3.2 Bedingungen für die Rückerstattung

Die Rückerstattung wird gewährt, sofern sich der die Annullierung erfordernde Vorfall nach Abschluss des Arrangements oder der Miete ereignet hat, und das Arrangement oder die Miete nicht anderweitig genutzt werden können.

2.4 Nicht übernommene Leistungen

Kosten, die in Verbindung mit finanziellen Transaktionen, Visa oder Impfungen entstehen, sowie Bearbeitungsgebühren und Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Begünstigten.

2.5 Vorgehensweise

Sobald der Begünstigte von dem Vorfall Kenntnis genommen hat, hat er sofort das Reisebüro, den Organisator, die Fluggesellschaft, den Vermieter oder Verpächter oder das Hotel darüber zu informieren.

Der Begünstigte muss die TAS Versicherungen AG auf schriftlichem Wege innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnisnahme des Vorfalles darüber informieren.

Das Rückerstattungs-gesuch ist einzureichen an:

TAS Versicherungen AG, Abteilung Reiseannullierung ETI, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Dabei hat der Begünstigte seine Mitgliedsnummer anzugeben und folgende Belege beizufügen:

- Im Original: das Arztzeugnis, die Annullierungskostenrechnung, die Bescheinigungen über die Zurückbehaltung der Annullierungskosten und die Nichtbenutzung der Flugtickets sowie voll berechnete Tickets für öffentliche Verkehrsmittel oder Veranstaltungskarten;
- Als Kopie: den Buchungsvertrag oder die Rechnung/Bestätigung, den Mietvertrag, die Allgemeinen Bedingungen inklusive Annullierungsbedingungen, teilweise berechnete Tickets für öffentliche Verkehrsmittel.

Die Kosten für den Erhalt von Bestätigungen und Zeugnissen gehen zu Lasten des Begünstigten.

3 Personen-Assistance nach der Abreise

Wenn ein Begünstigter ernsthaft erkrankt, durch einen Unfall schwer verletzt wird, unter schweren Komplikation bei Schwangerschaft leidet, verstirbt, verschollen ist oder die Reise durch einen der nachstehenden Gründen in Frage gestellt wird, werden folgende Leistungen mit Ausnahme der Ereignisse, die im Rahmen von regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführten Tätigkeiten eintreten, garantiert;

3.1 Such- und Rettungsaktionen

Der TCS übernimmt die Kosten für die notwendigen Such- oder Rettungsaktionen bis zu einer Höhe von CHF 30'000.- pro Ereignis.

3.2 Notfalltransport

Die Kosten für den Notfalltransport zum nächstgelegenen Krankenhaus, das den medizinischen Bedürfnissen des Begünstigten entspricht, werden vollständig übernommen, und zwar subsidiär zu den von der Kranken- oder Unfallversicherung des Begünstigten gedeckten Leistungen. Kostenbeteiligungen (Selbstbeteiligung und Franchise) gehen zu Lasten des Begünstigten.

3.3 Rückführung bei medizinischer Notwendigkeit

Erweist sich die Unterbringung in einem Krankenhaus oder eine medizinische Behandlung am Aufenthaltsort unmöglich oder unangemessen, und ist eine Rückführung per Krankentransport gerechtfertigt, organisiert der TCS, gemäss den medizinischen Vorgaben, den Transport per Krankenwagen, Linien- oder Sanitätsflugzeug zu dem Wohnsitz des Begünstigten nächstgelegenen Krankenhaus und übernimmt die daraus entstehenden Kosten.

In jedem Fall muss die Rückführung zwangsläufig vom TCS entschieden werden, ansonsten verliert der Begünstigte seine Ansprüche. Der TCS organisiert die Rückführung per Sanitätstransport gemäss den Vorgaben der beratenden Ärzte, die vom TCS beauftragt wurden, und des Arztes, der den rückzuführenden Begünstigten untersucht hat.

3.4 Rückführung im Todesfall

Im Todesfall des Begünstigten organisiert der TCS die Rückführung des Verstorbenen oder seiner Asche an seinen Wohnsitz.

Die Transportkosten, Mehrkosten aus der Einhaltung des internationalen Übereinkommens über die Leichenbeförderung sowie Kosten behördlicher Formalitäten, die im Todesfall eines Begünstigten während der Reise anfallen, werden vom TCS übernommen.

3.5 Kostenvorschüsse für Behandlungskosten (stationär oder ambulant)

Bei einer stationären oder ambulanten Behandlung eines Begünstigten leistet der TCS, wenn nötig einen Vorschuss für die mit der Behandlung verbundenen Kosten. Der Betrag dieses Vorschusses ist auf CHF 5'000.- pro Begünstigten für einen Vorfall in Europa und auf CHF 10'000.- pro Begünstigten für einen Vorfall ausserhalb Europas begrenzt (in einem nicht in Artikel 1.4.1 erwähnten Land).

Der Inhaber verpflichtet sich zur Rückzahlung des vom TCS geleisteten Vorschusses.

3.6 Besuchskosten

Bei einem Spitalaufenthalt während mehr als 5 Tagen oder bei Tod eines Begünstigten organisiert der TCS die Reise von zwei Angehörigen vor Ort. Die Reisekosten ab der Schweiz (Zug- und Flugticket in Economy Class) und die Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) werden bis zu einem Betrag von CHF 4'000.- pro Ereignis in Europa und bis zu CHF 6'000.- pro Ereignis ausserhalb Europas übernommen (in einem nicht in Artikel 1.4.1 erwähnten Land).

Die Reise muss mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden.

3.7 Begleitung Minderjähriger

Ist es einem Begünstigten im Rahmen der durch Kapitel 3 gedeckten Ereignisse nicht mehr möglich, sich um mit ihm reisende Minderjährige zu kümmern oder müssen diese aus denselben Gründen vorzeitig heimreisen, übernimmt der TCS die Reisekosten (Zugbillet, Flugticket Economy Class) und die Aufenthaltskosten (Mittelklassehotel mit Frühstück) entweder für eine Person, die mit der Begleitung der Minderjährigen bis zu deren Wohnsitz beauftragt wurde, oder für eine zu diesem Zweck vom TCS beauftragte Person. Die Reise muss mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden.

3.8 Mehrkosten für eine vorzeitige Heimreise

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden gewährt, wenn der Aufenthalt aus folgenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss:

3.8.1 bei ernsthafter Krankheit, schweren Verletzungen infolge eines Unfalls, schweren Komplikationen bei einer Schwangerschaft, unbekanntem Verbleib oder Tod eines Begünstigten oder eines Angehörigen, welche die Anwesenheit des Begünstigten unerlässlich machen;

3.8.2 bei bedeutendem materiellen Schaden an Hab und Gut des Berechtigten infolge eines Einbruchs, Brandes, Wasserschadens oder Schadens durch Naturgewalt, der zwangsläufig die sofortige Anwesenheit zu Hause erfordert;

3.8.3 Streiks oder andere Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge Menschaufläufe, Demonstrationen, Massenunruhen, Aufruhre, usw.) Quarantäne, Epidemien oder

Naturkatastrophen entlang der Reiseroute, wenn sie für das Leben und die Güter des Begünstigten eine Gefahr darstellen, und wenn die Schweizerischen Behörden (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten / EDA, das Bundesamt für Gesundheit / BAG, die Weltgesundheitsorganisation / WHO) und/oder der TCS nach der Reisereservierung von einer Reise dorthin abraten. Die Deckung des ETI Schutzbriefes bleibt weitere 14 Tage nach dem Bekanntwerden dieses Vorfalles bestehen;

3.8.4 vorzeitige Heimreise, aus einem der vorgenannten Gründe, eines Reisepartners, der dasselbe Arrangement gebucht hat wie der Inhaber und ohne den dieser die Reise vernünftigerweise nicht fortsetzen kann (dies ist für Gruppenreisen mit mehr als zwei Personen nicht anwendbar).

3.8.5 Leistungen

Es werden übernommen:

- Mehrkosten für die vorzeitige Heimreise an den Wohnsitz (Zugbillet, Flugticket Economy Class) sowie
- die vertraglichen Kosten bis zu einer Höhe von CHF 120'000.- pro Ereignis für den ungenutzten Teil des ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltes, die nicht von einem Dritten zurückerstattet werden (davon ausgenommen sind die Kosten für die ursprünglich geplante Heimreise).

In jedem Fall muss die Leistung mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden und ist nicht mit den in Art. 4.2.1 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

3.8.6 Temporäre Rückreise

Tritt in der Schweiz ein in Art. 3.8.1 genanntes Ereignis ein und erfordert die Anwesenheit eines einzigen Begünstigten für einen begrenzten Zeitraum, werden die Kosten für die Reise in die Schweiz sowie für die Rückkehr an den Aufenthaltsort (Zugbillet, Flugticket Economy Class) für einen Begünstigten vom TCS übernommen.

Aus dem Vertrag entstehende Kosten für den ungenutzten Teil des ursprünglich vorgesehenen Aufenthaltes werden nicht übernommen.

In jedem Fall muss die Leistung mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden und ist nicht mit den in Art. 4.2.1 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

3.9 Mehrkosten für einen verlängerten Aufenthalt

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden gewährt, wenn ein Aufenthalt aufgrund eines der folgend genannten Gründen verlängert werden muss:

3.9.1 ernsthafte Krankheit, schwere Verletzungen infolge eines Unfalls, schwere Komplikationen bei Schwangerschaft, unbekannter Verbleib oder Tod eines Begünstigten;

3.9.2 Streiks oder andere Unruhen (Gewaltakte gegen Personen oder Sachbeschädigungen infolge Menschaufläufe, Demonstrationen, Massenunruhen, Aufruhre, usw.) Quarantäne, Epidemien oder Naturkatastrophen entlang der Reiseroute, wenn sie für das Leben und die Güter des Begünstigten eine Gefahr darstellen, und wenn die Schweizerischen Behörden (Eidgenössisches Departement für

auswärtige Angelegenheiten / EDA, das Bundesamt für Gesundheit / BAG, die Weltgesundheitsorganisation / WHO) und/oder der TCS nach der Reisereservierung von einer Reise dorthin abraten. Die Deckung des ETI Schutzbriefes bleibt weitere 14 Tage nach dem Bekanntwerden dieses Vorfalles bestehen.

3.9.3 verlängerter Aufenthalt, aus einem der vorgenannten Gründe, eines Reisepartners, der dasselbe Arrangement gebucht hat wie der Begünstigte und ohne den dieser die Reise vernünftigerweise nicht fortsetzen kann (dies ist für Gruppenreisen mit mehr als zwei Personen nicht anwendbar).

3.9.4 Leistungen

Übernommen werden:

- Mehrkosten für die Heimreise (Zugbillet, Flugticket Economy Class), sowie
- entweder die Mehrkosten für den verlängerten Aufenthalt (Mittelklassehotel mit Frühstück) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.- pro Begünstigten,
- oder die aus dem Vertrag entstehenden Kosten für den ungenutzten Teil des ursprünglich geplanten Aufenthaltes (davon ausgenommen sind die Kosten für die ursprünglich geplante Heimreise), die nicht von einem Dritten zurückerstattet werden, bis zu einem Maximalbetrag von CHF 120'000.- pro Ereignis.

Auf jeden Fall muss die Leistung mit dem vorherigen Einverständnis des TCS organisiert werden und ist nicht mit den in Art. 4.2.1 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

3.10 Mehrkosten für verpasste Luftverkehrsanschlüsse

Verpasst der Begünstigte den Anschluss zwischen zwei Linienflugzeugen aus alleinigen Verschulden der ersten Fluggesellschaft (Verspätung oder annullierter Flug infolge technischer Probleme), ohne dass der Begünstigte dafür verantwortlich ist, werden die Kosten der Übernachtung (Mittelklassehotel mit Frühstück) wie auch das neue Flugticket in Economy Class für die Weiterreise bis zu einem Betrag von CHF 2'000.- pro Begünstigten in Europa und bis zu CHF 3'000.- pro Begünstigten ausserhalb Europas (in den nicht in Artikel 1.4.1 erwähnten Ländern) übernommen.

Diese Leistung wird gewährt, sofern die erste Fluggesellschaft nicht aus Rechtsgründen zur Übernahme des Schadens verpflichtet ist.

3.11 Folgen von Dokumentendiebstahl

Bei einem Diebstahl persönlicher Dokumente (Pass, Identitätskarte), die für die Reise unbedingt benötigt werden, der die Fortsetzung der Reise oder die Heimreise vorübergehend verunmöglicht, werden die Mehrkosten für den Aufenthalt (Mittelklassehotel mit Frühstück, Transport vor Ort) insgesamt bis zu einem Betrag von CHF 1'000.- pro Vorfall in Europa und bis zu CHF 3'000.- pro Vorfall ausserhalb Europas (in den nicht in Artikel 1.4.1 erwähnten Ländern) übernommen.

Diese Leistungen werden nur garantiert, wenn der Begünstigte sofort bei der Polizei des Landes seines

Aufenthaltsortes Anzeige erstattet hat. Ferner sind diese Leistungen nicht mit den in Art. 4.2.1 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

3.12 Nicht übernommene Leistungen

Reisen Haustiere mit dem Begünstigten trägt dieser die alleinige Verantwortung dafür und es werden für die Tiere keine Leistungen gewährt.

Allfällige damit verbundene Kosten werden nicht vom TCS, TAS oder Assista übernommen.

3.13 Vorgehensweise

Für die Einholung des vorherigen Einverständnisses hat der Begünstigte sofort nach Eintritt des Vorfalles die ETI Einsatzzentrale des TCS gemäss Art. 1.8 zu verständigen.

ETI Einsatzzentrale
Telefon: +41 58 827 22 20
Fax: +41 58 827 50 12
E-Mail: eti@tcs.ch

Notwendige Belege wie Arztzeugnisse, offizielle Todesanzeige, Polizeirapport, Reisearrangement und Rückerstattungsabrechnungen des Reisebüros, Originalrechnungen, Kopie der Kranken-/ Unfallversicherungspolice sind zu senden an:

TAS Versicherungen AG, Assistance ETI,
Postfach 820, 1214 Vernier GE

Je nach Vorfall können weitere Belege verlangt werden.

4 Fahrzeug-Assistance im europäischen Ausland

Folgende Leistungen werden nur Inhabern eines ETI Schutzbriefes „motorisiert/mit Fahrzeug-Assistance in Europa“ gewährt, und wenn das gedeckte Fahrzeug (gemäss Art. 1.3.1) in Europa (gemäss Art. 1.4.1) infolge einer Panne, eines Unfalls, Vandalismus oder eines versuchten Diebstahls fahruntüchtig ist oder gestohlen wurde.

Diese Leistungen sind nicht garantiert, wenn sich der Vorfall in der Schweiz ereignet.

4.1 Pannenhilfe, Abschleppen und Bergung

Im Fall einer Panne, eines Unfalls, Vandalismus oder versuchten Diebstahls oder wenn das Fahrzeug gestohlen und wiedergefunden wurde, und unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug auf einer für den Verkehr zugelassenen Strasse gefahren wurde, organisiert der TCS folgende Hilfeleistungen: Pannenhilfe auf der Strasse, Bergung und Abschleppen bis zur nächstgelegenen geeigneten Garage. Die dadurch anfallenden Kosten werden vom TCS übernommen. Ausgeschlossen ist die Übernahme der Kosten für Ersatzteile und Reparatur.

4.2 Leistungen bei Fahrzeugreparatur vor Ort

4.2.1 Mehrkosten während der Reparatur

Kann das Fahrzeug nach einem in Kapitel 4 gedeckten Ereignis innert angemessener Frist wieder fahrtüchtig gemacht werden, werden folgende Mehrkosten übernommen:

- entweder die vor Ort anfallenden Mehrkosten (Mittelklassehotel mit Frühstück, Kosten für die Beförderung an Ort und Stelle durch öffentliche Verkehrsmittel) bis zu einem Betrag von CHF 1'000.- pro Begünstigten, jedoch maximal CHF 4'000.- pro Ereignis.

Im Rahmen des ETI Schutzbriefes Familie wird diese Leistung auch unentgeltlich transportierten und in der Schweiz wohnhaften Insassen des Fahrzeuges (gemäss Art. 1.3.1) gewährt;

- oder die Kosten für ein Mietfahrzeug bis zu einem Betrag von CHF 1'000.- pro Ereignis.

Der TCS haftet nicht für die von den Autovermietungsunternehmen auferlegten Bedingungen wie insbesondere Zahlung per international anerkannter Kreditkarte oder Voraussetzung eines Mindestalters. Der TCS übernimmt keine Haftung im Falle der Nichtverfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges.

In jedem Fall muss im Vorfeld das Einverständnis vom TCS eingeholt werden.

Diese Leistungen sind nicht mit den in Art. 3.8, 3.9, 3.11 und 4.4.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

4.2.2 Zusendung von Ersatzteilen

Im Falle der Nichtverfügbarkeit der nötigen Ersatzteile vor Ort organisiert der TCS nach Möglichkeit den Versand der Ersatzteile und übernimmt die Versandkosten. Die Kosten für die Ersatzteile müssen an den TCS zurückerstattet werden. Im Falle der Nichtannahme der Ersatzteile durch den ETI Schutzbriefinhaber bleibt dieser für die Rückerstattung der Ersatzteilkosten schuldig. Zudem hat er die Kosten für die Rücksendung sowie für die Entsorgung der Ersatzteile zu übernehmen. Zollgebühren gehen zu Lasten des Begünstigten.

Übersteigen die Kosten für die Ersatzteile den Betrag von CHF 1'000.-, behält sich der TCS das Recht vor, eine Garantie oder ein Depot in Höhe des Gegenwerts zu verlangen.

4.2.3 Rückführung des reparierten Fahrzeuges

Übersteigt die Dauer der Fahrzeugreparatur eine zumutbare Wartezeit des Begünstigten vor Ort, übernimmt der TCS die Reisekosten für eine Person per Zug oder Flugzeug (Economy Class), um die Abholung des reparierten Fahrzeuges zu ermöglichen und soweit die Reise innert einer Frist von 2 Monaten nach dem Auftreten des Schadenfalls durchgeführt wird.

4.3 Kostenvorschuss

Bei hohen, unvorhergesehenen Reparaturkosten kann der TCS nach Möglichkeit einen Kostenvorschuss von maximal CHF 2'000.- pro Ereignis für den Inhaber des ETI Schutzbriefes leisten. Dieser Vorschuss wird gewährt, sofern der Inhaber des ETI Schutzbriefes nicht

die Begleichung anderer Rechnungen an den TCS schuldet und sofern es sich um einen Notfall ohne andere Alternative handelt.

Der Inhaber des ETI Schutzbriefes verpflichtet sich zur Rückzahlung des vom TCS geleisteten Vorschusses.

4.4 Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht repariert werden kann oder wenn es gestohlen und nachträglich aufgefunden worden ist

4.4.1 Mehrkosten für die Weiter- und Heimreise

Im Falle von dauerhafter Fahruntüchtigkeit, Diebstahls oder Verschrottung des Fahrzeuges vor Ort werden übernommen:

- entweder die Mehrkosten für die Weiter- und Heimreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Zugbillet, Flugticket Economy Class) bis zu einem Betrag von CHF 1.000.- pro Begünstigten, jedoch maximal CHF 4'000.- pro Ereignis.

Im Rahmen des ETI Schutzbriefes Familie werden diese Leistungen auch unentgeltlich transportierten, in der Schweiz wohnhaften Fahrzeuginsassen (gemäss Art. 1.3.1) gewährt;

- oder die Kosten für ein Mietfahrzeug bis zu einem Betrag von CHF 2'000.- pro Ereignis.

Der TCS haftet nicht für die von den Autovermietungsunternehmen auferlegten Bedingungen wie insbesondere Zahlung per international anerkannter Kreditkarte oder Voraussetzung eines Mindestalters. Der TCS übernimmt keine Haftung im Falle der Nichtverfügbarkeit eines Ersatzfahrzeuges.

In jedem Fall muss im Vorfeld das Einverständnis vom TCS eingeholt werden.

Diese Leistungen sind nicht mit den in Art. 3.8, 3.9, 3.11 und 4.2.1 aufgeführten Leistungen kumulierbar.

4.4.2 Rückführung des nicht vor Ort reparierten Fahrzeuges

Erweist sich eine Reparatur des Fahrzeuges als unmöglich oder am Ort des Schadens unpassend, organisiert der TCS die Rückführung des Fahrzeuges in die Schweiz.

4.4.2.1 Leistung

Die damit verbundenen Kosten (inklusive Standgebühren nach Schadensmeldung) werden bis zur Höhe des aktuellen Fahrzeugwertes nach dem Ereignis übernommen, sofern die Fahrzeugreparatur innerhalb von zwei Monaten nach Überführung in die Schweiz erfolgt. Die Übernahme der Kosten erfolgt gegen Vorlage einer Rechnungskopie.

Nicht übernommen werden die Kosten für die Ermittlung der Pannensache (Analyse/ Kostenvoranschlag), die Reparaturkosten vor Ort und die Zollgebühren.

Der TCS übernimmt keinerlei Haftung für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände.

4.4.2.2 Falls das Fahrzeug im oben genannten Zeitraum nicht repariert wurde, behält sich der TCS das Recht vor, dem Begünstigten die Kosten für die Rückführung in Rechnung zu stellen.

Wird das Fahrzeug auf Verlangen des Fahrzeugversicherers des Begünstigten durch den TCS zurückgeführt, so gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Versicherers und werden diesem vollumfänglich in Rechnung gestellt.

4.4.2.3 Sicherheiten

Der TCS behält sich das Recht vor, vor dem Transport eine Garantie oder ein Depot von CHF 1'000.- zu verlangen, insbesondere wenn es sich um eine beträchtliche Strecke handelt oder der TCS eine Reparatur in der Schweiz für unsicher hält. Das Depot wird dem Begünstigten gegen Vorlage der Reparaturrechnung zurückerstattet.

4.4.3 Entsorgung und Verzollung des Fahrzeugs

Erfolgt aufgrund der Unbrauchbarkeit des Fahrzeugs infolge eines Unfalls oder einer schweren Panne keine Rückführung in die Schweiz, kann das Fahrzeug der Zollbehörde des Landes, in dem es sich befindet, überlassen werden. In diesem Fall kümmert sich der TCS um die administrativen Schritte und übernimmt alle damit verbundenen Kosten, insbesondere die Verschrottungskosten und die Gebühren und Abgaben für die Entsorgung des Wracks.

Der TCS übernimmt die Standgebühren, vom Zeitpunkt an, an dem sich alle für die Verschrottung notwendigen Dokumente im Besitz des TCS befinden.

4.5 Leistungen bei Ausfall des Fahrers

Im Fall einer ernsthaften Krankheit, schwerer Verletzungen infolge eines Unfalls, schwerer Komplikationen bei Schwangerschaft, bei unbekanntem Verbleib oder Tods eines Begünstigten, der das gemäss Art. 1.3.1 gedeckte Fahrzeug lenkt, stellt der TCS für die Rückführung des Fahrzeugs und der in der Schweiz wohnhaften Insassen einen Fahrer zur Verfügung. Anstelle der Zuverfügungstellung eines Fahrers, und nach vorherigem Einverständnis, übernimmt der TCS gegebenenfalls die Kosten für die Beförderung eines Begünstigten oder einer vom Begünstigten beauftragten Person. Treibstoffkosten und Mautgebühren gehen zu Lasten des Inhabers des ETI Schutzbriefs.

4.6 Nicht übernommene Leistungen

Dient das Fahrzeug der gewerblichen Personen- oder Warenbeförderung, oder reisen Haustiere mit dem Begünstigten, trägt der Inhaber des ETI Schutzbriefes die volle Verantwortung für diese. Es wird keinerlei Leistung für beförderte Personen, Tiere oder Waren erbracht. Allfällige daraus entstehende Mehrkosten werden nicht vom TCS, TAS oder Assista übernommen.

4.7 Vorgehensweise

Der Begünstigte hat, gemäss Art. 1.8, sofort nach Eintritt des Vorfalles die ETI Einsatzzentrale des TCS zu verständigen.

Telefon: +41 58 827 22 20
 Fax: +41 58 827 50 12
 E-Mail: eti@tcs.ch

Notwendige Belege wie insbesondere eine Rechnungskopie der Fahrzeugreparatur in der Schweiz oder im Ausland, den Polizeirapport oder das Unfallprotokoll, eine Kopie der Fahrzeugversicherungspolice sind zu senden an:

TAS Versicherungen AG, Assistance ETI, Postfach 820, 1214 Vernier GE

Je nach Vorfall können weitere Belege verlangt werden.

5 Rechtsschutz im Zusammenhang mit einer Reise ins Ausland

Der Rechtsschutz wird mit der Deckung Europa oder Welt gewährt gemäss den nachstehenden Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und bei Ereignissen, die im Rahmen von regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführten Tätigkeiten eintreten:

5.1 Gedeckte Ereignisse

5.1.1 Schadensersatzansprüche eines Begünstigten gegen einen ausservertraglich haftenden Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung im Anschluss an ein nachstehend erwähntes Ereignis, das sich im Ausland zugetragen hat:

5.1.1.1 Unfall als Fussgänger, Radfahrer, Mofafahrer oder Insasse eines Privatfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels oder als Sportausübender (Wettbewerb ausgeschlossen);

5.1.1.2 Unfall als Halter oder Lenker eines Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1 oder als Fahrer eines motorisierten Fahrzeuges, das in Hinsicht auf oder während einer Reise gemietet oder vor Ort von einem Begünstigten entlehnt wurde.

Im Rahmen des ETI Schutzbriefs Familie werden diese Leistungen auch den anderen, gemäss Art. 1.2.3 in der Schweiz wohnhaften Fahrzeuginsassen gewährt;

5.1.1.3 erlittener tätlicher Angriff mit Körperverletzung, Raub oder Diebstahl von persönlichen Reiseeffekten oder des Privatfahrzeuges gemäss Art.1.3.1.

5.1.2 Streit aus Entschädigungsbegehren eines Begünstigten an seine eigenen schweizerischen Privatversicherungen oder öffentlichen Versicherungsinstitutionen im Ausschluss an ein unter Art. 5.1.1 genanntes Ereignis.

5.1.3 Streit aus einem der folgenden von einem Begünstigten im Hinblick auf oder während einer Auslandsreise geschlossenen Verträge:

5.1.3.1 Miete oder Entlehnung eines Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1;

5.1.3.2 Pauschalvertrag über die Reise oder über vorübergehende Miete einer Ferienwohnung (für maximal 3 Monate);

5.1.3.3 Transport des Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1;

5.1.3.4 Reparatur des Privatfahrzeuges gemäss Art. 1.3.1 infolge einer Panne im Ausland, sofern die behauptete oder tatsächliche Verletzung einer vertraglichen Pflicht ihren Ursprung während der Gültigkeitsdauer des ETI Schutzbriefes genommen hat.

5.1.4 Verteidigung eines Begünstigten vor Straf- oder Administrativbehörden infolge:

5.1.4.1 einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung der ausländischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr als Lenker eines Fahrzeuges gemäss Art. 1.3.1 oder eines vom Begünstigten im Hinblick auf eine Reise oder während einer Reise geliehenen Fahrzeuges;

5.1.4.2 eines im gleichen Zusammenhang oder im Rahmen der Ausübung eines Sportes gemäss Art. 5.1.1.1 fahrlässig begangenen Vergehens.

5.2 Nicht gedeckte Ereignisse (ergänzend zu Art. 1.6: Allgemeine Leistungsausschlüsse)

Der Rechtsschutz wird nicht gewährt:

5.2.1 für die unter Art. 5.1 nicht vorgesehenen Ereignisse;

5.2.2 für Rechtsschutzmassnahmen, welche ausserhalb der geografischen Deckung des ETI Schutzbriefes durchzuführen sind;

5.2.3 wenn ein Dritter Schadensersatzansprüche gegen den Begünstigten richtet (dessen Vertretung obliegt in diesem Fall seiner Haftpflichtversicherung);

5.2.4 wenn der Begünstigte den erforderlichen Führerausweis nicht besass;

5.2.5 wenn das Fahrzeug gemäss Art. 1.3.1 dem gewerblichen Personen- oder Warentransport dient.

5.2.6 im Fall von Ansprüchen eines Begünstigten gegen einen anderen Begünstigten (Ansprüche des Inhabers gegen einen anderen Begünstigten ausgenommen) oder seine eigene Haftpflichtversicherung anlässlich eines Interessenkonflikts;

5.2.7 im Fall von Ansprüchen eines Begünstigten aus dem ETI Schutzbrief gegen den TCS, TAS oder Assista, sowie gegen die von Letzteren bzw. dem Begünstigten beigezogenen Anwälte oder Sachverständigen

5.3 Leistungen

Der ETI Schutzbrief übernimmt bis zu CHF 250'000.- pro Ereignis in Europa und bis CHF 50'000.- pro Ereignis ausserhalb Europas (in den nicht in Artikel 1.4.1 aufgeführten Ländern):

5.3.1 die Anwaltskosten;

5.3.2 die Kosten der von Assista, dem Anwalt des

Begünstigten oder dem Gericht in Auftrag gegebenen Expertisen;

5.3.3 die dem Begünstigten auferlegten Gerichtskosten und -gebühren;

5.3.4 die dem Begünstigten auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei; werden solche Entschädigungen dem Begünstigten zugesprochen, stehen sie der Assista bis zur Höhe ihrer Leistung zu;

5.3.5 die notwendigen Übersetzungs- und Beglaubigungskosten;

5.3.6 die Strafkautionen (vorschussweise);

5.3.7 die Bearbeitungsgebühren von Assista;

5.3.8 die Inkassogebühren der dem Begünstigten zugesprochenen Beträge bis zu einer Höhe von maximal CHF 5'000.- pro Ereignis.

5.4 Nicht übernommene Leistungen

Nicht übernommen werden:

5.4.1 Bussen;

5.4.2 Schadensersatz;

5.4.3 Kurs- oder Währungsverluste auf Entschädigungsbeträge oder Kautionen;

5.4.4 der Haftpflichtversicherung des Begünstigten zur Last fallenden Kosten.

5.5 Vorgehensweise

5.5.1 Mitteilung

Der Begünstigte hat den Rechtsfall, wofür er die von Assista angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen möchte, sofort zu melden an:

Assista Rechtsschutz AG, Schadendienst ETI, Postfach 820, 1214 Vernier GE

5.5.2 Verwaltung

Die Assista unterrichtet den Begünstigten über seine Rechte und unternimmt alle zur Verteidigung des Begünstigten nötigen Schritte. Mit Ausnahme der in Art. 5.5.3 genannten Fälle behält sich die Assista das Recht vor, allein zu handeln.

Der Begünstigte hat Assista die nötigen Informationen und Vollmachten zu erteilen; zusätzlich hat er Assista alle verfügbaren Dokumente und Beweismittel zukommen zu lassen.

Werden die Verhandlungen von Assista geführt, hat der Begünstigte kein Eingriffsrecht. Er hat nicht das Recht, Mandate zu erteilen, Gerichtsverfahren einzuleiten oder Assista verpflichtende Vergleiche abzuschliessen.

5.5.3 Wahl des Anwalts

Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss, wenn eine Interessenkollision besteht oder wenn Assista es aus anderen Gründen für angezeigt hält, wird – je nach den Bedürfnissen im Ausland oder in der Schweiz – im Einvernehmen zwischen der Assista und dem Begünstigten ein Anwalt bestimmt; kann keine Einigung erzielt werden, so schlägt der

Begünstigte drei Anwälte vor, unter welchen die Assista wählt.

In dringenden Fällen (schwere Verletzungen, Festnahme, Beschlagnahme des Privatfahrzeuges gemäss Art. 14.1 für den ETI Schutzbrief «motorisiert», usw.) ist der Begünstigte berechtigt, direkt einen ausländischen Anwalt zu beauftragen, sofern er die Assista hiervon unverzüglich unterrichtet.

5.5.4 Schiedsverfahren

Tritt zwischen dem Begünstigten und der Assista hinsichtlich der Regelung des gedeckten Schadenfalles eine Meinungsverschiedenheit auf, oder lehnt Assista ihre Leistung für eine Massnahme ab, die sie für aussichtslos hält, so begründet sie unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Begünstigten auf sein Recht hin, das folgende Schiedsverfahren einzuleiten: Der Begünstigte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Juristen – je nach den Bedürfnissen im Ausland oder in der

Schweiz – (z.B. einen Anwalt, einen Richter usw.) als Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet in der Regel aufgrund eines einmaligen, formlosen Schriftenwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar, insbesondere bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Einzelschiedsrichters.

Lehnt die Assista ihre Leistung für eine als aussichtslos betrachtete Massnahme ab, kann der Begünstigte – direkt oder nach dem Schiedsverfahren – auf seine Kosten, die ihm richtig scheinenden Schritte unternehmen. Erzielt er so ein günstigeres Resultat als die von der Assista vorgeschlagene oder die sich aus dem Entscheid des Schiedsrichters ergebende Lösung, so vergütet ihm die Assista die entstandenen Kosten (im Rahmen der Leistungen gemäss Art. 5.3)

6 Bestimmungen über zusätzliche Dienstleistungen

6.1 ETI Einsatzzentrale

Die ETI Einsatzzentrale steht Inhabern eines ETI Schutzbriefs 365 Tage im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung. Zusätzlich zu den in den vorhergehenden Kapiteln aufgeführten Leistungen liefert sie folgende Auskünfte:

6.1.1 der TCS versorgt Begünstigte vor ihrer Abreise auf Wunsch mit Informationen über die Länder, insbesondere über Zollformalitäten, Devisen und Impfungen;

6.1.2 im Rahmen eines vom ETI Schutzbrief gedeckten Ereignisses setzt der TCS auf Wunsch eines Begünstigten dessen Angehörige oder dessen Arbeitgeber über die aufgetretenen Probleme und die ergriffenen Massnahmen in Kenntnis.

Der TCS haftet nicht für eventuelle direkte oder indirekte Schäden, die aus der Weitergabe der Informationen entstehen.

6.2 Medi-Service

Bei gesundheitlichen Problemen während der Reise unterstützt der TCS die Inhaber eines ETI Schutzbriefes wie folgt:

6.2.1 der TCS informiert über den Namen eines Arztes oder Krankenhauses in der Nähe des Aufenthaltsorts;

6.2.2 der TCS erteilt in Zusammenarbeit mit Drittarzten erste medizinische Ratschläge;

6.2.3 der TCS übersetzt Packungsbeilagen von Medikamenten, ärztliche Verschreibungen oder medizinische Gutachten;

6.2.4 stellt der Begünstigte einen Mangel an lebenswichtigen Medikamenten fest, organisiert der

TCS den Medikamentenversand und übernimmt die daraus entstehenden Kosten (ausgenommen die Kosten für die Medikamente), sofern dies im Rahmen der internationalen Gesetzgebung über den Medikamententransfer zulässig ist.

Der TCS haftet nicht für eventuelle direkte oder indirekte Schäden, die aus diesem Service entstehen.

6.3 Hilfeleistung bei Kartensperrung

6.3.1 Bei Diebstahl oder Verlust von wichtigen Karten (Art. 6.3.2) sowie des Personalausweises oder von Mobiltelefonen (Art. 6.3.2) erteilt der TCS praktische Ratschläge zur Sperrung. Insbesondere übermittelt der TCS die Telefonnummer des betreffenden Instituts (Aussteller von Karten, Banken, Post, Mobilfunkanbieter, usw.).

6.3.2 In dieser Dienstleistung inbegriffen sind alle in der Schweiz ausgestellten Kreditkarten oder Bankkreditkarten, sowie die auf den Namen des Begünstigten lautenden SIM-Karten von Mobiltelefonen eines Schweizer Mobilfunkanbieters (Swisscom, Sunrise, usw.).

Der TCS haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, die aus diesem Service entstehen.

6.4 Home Assistance

6.4.1 Im Falle einer während der Reise am festen Wohnsitz in der Schweiz des Begünstigten entstehenden Notsituation infolge eines Einbruchs, Brands, Wasserschadens, Schäden durch höhere Gewalt oder Glasbruchs vermittelt der TCS die Telefonnummer eines kompetenten Handwerkers, damit der Begünstigte die Notsituation vom Ausland aus beheben kann. Die Beauftragung des Handwerkers, der die nötigen Massnahmen ergreift,

um weitergehende Schäden zu vermeiden, obliegt dem Begünstigten.

6.4.2 Die Kosten für notfallmässige Reparaturen werden subsidiär bis zu einem Betrag von CHF 500.- pro Ereignis auf Vorlage der Rechnungen zurückerstattet. Der Handwerker hat seine Rechnung direkt an den Begünstigten zu adressieren. Von dieser Regelung ausgenommen sind Rechnungen, die Garantiefälle, Selbstbehalte, Service- oder Unterhaltsverträge betreffen.

6.4.3 Erfordert der Vorfall die zeitlich begrenzte Anwesenheit des Begünstigten, werden die Reisekosten in die Schweiz und wieder zurück an den Aufenthaltsort (Zugbillet, Flugticket Economy Class)

vom TCS übernommen. Die Reise muss auf jeden Fall mit vorherigem Einverständnis des TCS organisiert werden.

Der TCS haftet nicht für Schäden, die aus der Unmöglichkeit den Handwerker zu erreichen, entstehen. Des Weiteren haftet der TCS nicht für direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die während oder nach den Handwerksarbeiten entstehen.

Glossar

Ernsthafte Krankheit, schwere Verletzungen infolge eines Unfalls

Beträchtliche Veränderung des Gesundheitszustands, die kontinuierliche Pflege und therapeutische Behandlung erfordert.

Gruppenreise

Reise mit mehr als zwei nicht in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Motorfahrzeugunfall

Schaden an einem gedeckten Motorfahrzeug, der durch ein äusseres, plötzliches Ereignis mit Gewalteinwirkung verursacht wurde und die Fortsetzung der Reise verunmöglicht oder aufgrund dessen die Reise nicht mehr gesetzeskonform wäre. Darunter fallen Zusammenstoss, Brand, Überschlag, Absturz, Versinken im Wasser.

Öffentliche Verkehrsmittel

Staatliche Transportmittel, die regelmässig nach einem Fahrplan verkehren und die den Erwerb eines Fahrscheins erfordern. Taxis und Mietwagen fallen nicht in diese Kategorie.

Panne

Jedes plötzliche und unvorhersehbare Versagen des gedeckten Fahrzeugs infolge eines elektrischen oder mechanischen Defekts, das die Fortsetzung der Reise unmöglich macht oder aufgrund dessen die Fortsetzung der Reise nicht mehr gesetzeskonform wäre.

Regelmässig oder gewohnheitsmässig ausgeführte Tätigkeiten

Fahrten zum Arbeitsplatz und zurück, Besorgungen mit Bezug auf das tägliche Leben usw., das heisst alle Fahrten, die nicht aussergewöhnlich sind wie z.B. Ferienreisen.

Reise

Aufenthalt eines Begünstigten ausserhalb seines Wohnsitzes während mindestens einer Nacht, mit Ausnahme von Fortbewegungen, die im Rahmen regelmässig oder gewohnheitsmässig durchgeführter Tätigkeiten erfolgen.

Schäden verursacht durch höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gelten natürliche, plötzliche und ungewöhnliche Ereignisse mit Katastrophencharakter. Das den Schaden verursachende Ereignis wird durch geologische oder meteorologische Prozesse verursacht.

Unbekannter Verbleib einer Person

Eine Person taucht infolge eines Ereignisses nicht mehr auf und wurde durch dieses Ereignis gegen ihren Willen in eine unmittelbare Gefahrensituation gebracht, aus der sie sich nicht ohne Hilfe eines Dritten befreien kann.

Unfall mit Personenschaden

Ein plötzlich von aussen auf den Körper einwirkendes Ereignis.

Vorbestehende Krankheit

Jede schon vor der Buchung und/oder dem Beginn der Reise existierende physische oder psychische Krankheit, die Schmerzen verursacht oder die normale Reisefähigkeit stark beeinträchtigt, sowie insbesondere ein Gesundheitszustand, der innerhalb von 6 Monaten vor der Buchung und/oder dem Beginn der Reise eine ärztliche Behandlung oder die Unterbringung in einem Krankenhaus erforderte.

Wagnis

Tätigkeiten und Handlungen, bei denen sich der Begünstigte einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die nötigen Massnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu können, um die Gefahr auf ein angemessenes Verhältnis zu reduzieren.

Wohnsitz

Ort, an dem der Begünstigte wohnt, mit der Absicht, sich endgültig niederzulassen.

Diese Automobil-Clubs stehen Ihnen während Ihrer Auslandsreisen zur Verfügung.



a member of



Touring Club Schweiz
 Chemin de Blandonnet 4
 Postfach 820
 1214 Vernier / Genf
 Tel.: 0844 888 111
 Fax: 0844 888 112
 www.tcs.ch